

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Ärztliche Mitteilungen aus und für Baden. 1857-1933 1905

7 (15.4.1905)

Ärztliche Mitteilungen

aus und für Baden.

Erscheinen 2 mal monatlich.

Anzeigen:
20 Pfg. die einspaltige Petitzelle,
mit Rabatt bei Wiederholungen.

Beilagen:
Preis je nach Umfang.

Einzelne Nummern:
20 Pfg. inkl. freier Zustellung.

Begründet von Dr. Rob. Volz.

Schriftleitung: Dr. Bongartz in Karlsruhe.

Verlag, Druck und Expedition: Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Jahres-Abonnement:
4 Mk. 75 Pfg.
exkl. Postgebühren.

Für Mitglieder der badischen
ärztlichen Standesvereine,
welche von Vereinswegen
für sämtliche Mitglieder
abonnieren,
— 3 Mk. —
inkl. freier Zustellung.

LIX. Jahrgang.

Karlsruhe

15. April 1905.

Amtliches.

Ministerium des Innern.

Karlsruhe, den 8. April 1905.

Diphtherie-Serum mit den Kontrollnummern 727, 728, 731 bis 739 aus den Höchster Farbwerken, mit den Kontrollnummern 68a, 71 bis 73 aus der Merkschen Fabrik in Darmstadt ist zur Einziehung bestimmt worden.

Die Denkschrift über die Ärzteordnung,

deren Absendung an die Regierung in der Konferenz des Ärztlichen Ausschusses und der Vereinsvertreter beschlossen worden und die ebenfalls den Mitgliedern der künftigen zweiten Kammer zugestellt werden soll, hat folgenden Wortlaut:

An das

Grossherzogliche Ministerium des Innern

Hier.

Den Entwurf eines Gesetzes über
die Ärzteordnung betreffend.

Der Aufforderung des Hohen Ministeriums des Innern, sich zu den von der zweiten Kammer an dem Entwurf einer Ärzteordnung vorgenommenen Änderungen gutachtlich zu äussern, nachkommend, gestattet sich der Unterzeichnete, gleichzeitig im ausdrücklichen Auftrage der sämtlichen Kreisvereine des Landes, folgendes zu bemerken: Soweit die genannten Änderungen redaktioneller Natur sind oder nur auf organisatorische Fragen sich beziehen, sind wir mit ihnen vollkommen einverstanden und verkennen nicht, dass manche derselben

durchaus zweckmässig sind. Dagegen greifen andere in wichtige Bestimmungen des Entwurfs so sehr ein, dass der ursprüngliche Zweck und Sinn des Gesetzes teilweise völlig geändert werden, so dass wir die schwersten Bedenken gegen diese Änderungen äussern müssen und die eventuelle endgültige gesetzliche Festlegung derselben unserer Überzeugung nach mit schweren Schädigungen für den ärztlichen Stand verknüpft wäre. Im einzelnen gestatten wir uns, folgendes auszuführen:

Zu § 20.

Die Streichung des Absatz 4 bis 7 bedauern wir deshalb, weil wir entgegen der Ansicht der Spezialkommission der zweiten Kammer nicht glauben, dass die abgelehnten Bestimmungen zu einem Druck- und Kampfmittel gegen das Publikum und die Kassen werden können, sondern im Gegenteil der Überzeugung sind, dass gerade durch dieselben Streitigkeiten zwischen Ärzten und Krankenkassen deswegen vermieden werden können, weil durch sie der Abschluss standesunwürdiger Verträge seitens einzelner Ärzte verhindert oder wenigstens erschwert wird.

Da die §§ 20 und 21 in der Eingabe der freien Vereinigung Badischer Orts-, Betriebs- und Innungskrankenkassen vom 9. Januar d. J. einer besonders abfälligen Kritik unterzogen und die Beseitigung derselben gefordert wird, so möchten wir an dieser Stelle auf einzelne Punkte dieser Eingabe eingehen, deren ausführliche Widerlegung zu weit führen würde. Die Behauptung, dass es mit Hilfe der §§ 20 und 21 möglich sei, das reichsgesetzlich festgelegte Selbstverwaltungsrecht der Krankenkassen völlig zu unterbinden, widerlegt sich durch ihre offenbare Übertreibung selbst, und es ist auch weniger unsere Sache wie die der Regierung, derselben entgegenzutreten. Wenn dagegen behauptet wird, dass die ärztlichen Organisationen nach Durchsetzung ihrer Honorarforderungen noch ein anderes Ziel sich gesteckt, nämlich die Einschränkung und sogar die Aufhebung des Selbstverwaltungsrechts der Krankenkassen, so möchten wir nicht unterlassen, gegen diese durch nichts bewiesene völlige unwahre Unterstellung aufs entschiedenste zu protestieren. Weit entfernt, eine Aufhebung des Selbst-

verwaltungsrechts der Krankenkassen anzustreben, haben wir sogar das grösste Interesse daran, dass den Kassen dasselbe erhalten bleibe. Dass wir allerdings bestrebt sind, schreienden Missbräuchen in der Anwendung dieses Selbstverwaltungsrechtes, soweit wir Ärzte von demselben berührt werden, entgegenzutreten, vor allem den rücksichtslosen Vergewaltigungen der Ärzte durch die Kassen und der ungebührlichen Ausnutzung der ärztlichen Konkurrenz, wie sie häufig versucht worden, ein Ende zu machen, ist allerdings richtig, wird uns aber auch von keinen billig Denkenden verdacht werden können. Unsere lediglich durch dieses Vorgehen der Krankenkassen gegen die Ärzte ins Leben gerufene wirtschaftliche Organisation bezweckt nichts Anderes, als die Wahrung der materiellen und ethischen Standesinteressen den Organen des sozialen Versicherungswesens gegenüber, ohne in deren Gerechtsame irgendwie eingreifen zu wollen.

Auch die freie Arztwahl hat keinen anderen Zweck und Ziele, und die abfällige Kritik derselben seitens des Vorstandes der freien Vereinigungen Badischer Krankenkassen ist um so auffallender, als eine grosse, wenn nicht die grösste Zahl der diesem Verbands angehörigen Krankenkassen, darunter fast alle grösseren Ortskrankenkassen in Mannheim, Pforzheim, Konstanz, Lörrach und Lahr, zumteil seit vielen Jahren schon zur allgemeinen Zufriedenheit die freie Arztwahl eingeführt haben, dabei in jeder Hinsicht gedeihen und in keiner Weise in ihrem Selbstverwaltungsrechte durch dieselbe geschmälert worden sind.

Auf die völlig irrtümliche Interpretation der rechtlichen Bedeutung einer ärztlichen Gebührenordnung in Preussen und andere irrtümliche Gesetzesauslegungen der Eingabe näher einzugehen, halten wir für überflüssig. Auch die Forderung, dass Kämpfe für die freie Arztwahl den Ärzten durch Gesetz untersagt werden, also eine teilweise Entrechtung der Ärzte herbeigeführt werden sollte, ist so absurd, dass sie eine weitere Berücksichtigung nicht verdient. Dagegen sind wir völlig einverstanden mit dem Wunsche, dass Streitigkeiten zwischen Ärzten und Krankenkassen nach Möglichkeit vermieden werden und zu diesem Zwecke eventuelle gesetzliche Bestimmungen erlassen werden sollten. Wenn der Vorstand der Vereinigung Badischer Krankenkassen diesen Wunsch in der Tat ebenfalls ernstlich hegen sollte, so ist es uns um so unbegreiflicher, dass er die Beseitigung des § 21 fordert, der doch lediglich eine friedliche Beilegung etwaiger Differenzen zwischen Kassen und Ärzten und eine Vermeidung von Kämpfen bezweckt, die für beide Teile von schädlichen und unangenehmen Folgen sein können. Die Einrichtung der Vertragskommissionen ist unsererseits nur aus dem Wunsche angestrebt worden, etwaige Streitfragen mit den Krankenkassen auf dem Wege friedlicher Verhandlungen zum Austrag bringen zu können, obwohl die Erfahrung wie im ganzen Deutschen Reiche so auch speziell in Baden gezeigt hat, dass fast überall da, wo es zum Konflikte zwischen ärztlichen Organisationen und Krankenkassen gekommen ist, die letzteren unterlegen sind, die friedliche Tätigkeit der Vertragskommission also weit mehr im Interesse der Krankenkasse als der Ärzte liegt.

Zu § 22.

Die Bestimmung, dass eine ärztliche Standesordnung nicht wie der Regierungsentwurf es vorgesehen vom Ministerium des Innern nach Anhörung der Arztekammer, sondern durch Gesetz erlassen werden soll, erscheint uns im höchsten Grade bedenklich. Einmal empfiehlt sich ein solches Verfahren nicht, weil dann in Zukunft nötig werdende Abänderungen und Ergänzungen der Standesordnung, die bei der sich in stetem Flusse befindenden sozialen Entwicklung unseres Standes und der damit verbundenen Umwertungen einzelner ethischen Begriffe und praktischer Bedürfnisse leicht eintreten können, mit grossen Schwierigkeiten verbunden wären; dann aber ist vor allem zu befürchten, dass unter diesen Umständen Bestimmungen in die Standesordnung hinein kommen würden, die in wichtigen Punkten den Anschauungen, welche die weitaus grösste Mehrzahl der deutschen Ärzte über Standesethik hat, direkt widersprechen würden. Bestärkt werden wir in diesen Befürchtungen durch die Erläuterungen, welche die Spezialkommission der zweiten Kammer zu § 22 gegeben hat, und in denen die Auffassung vertreten wird, dass die Anschauungen der Ärzte über ihre Berufs- und Standespflichten mit der Ansicht des Laienpublikums übereinstimmen müssten. Dass eine solche Übereinstimmung aber bezüglich der Auffassung über ärztliche Standesehre ebensowenig vorhanden ist und sein kann, wie bezüglich derjenigen anderer Stände, z. B. der Offiziere, Anwälte etc., lehrt die tägliche Erfahrung, und es ist selbstverständlich, dass über die Anforderungen, welche die Ausübung irgend eines Berufes bezüglich dessen spezieller Ethik und Moral an den Ausübenden stellt, nur derjenige in vollem Masse unterrichtet sein kann, der selbst dem Berufe angehört. Um nur einzelnes anzuführen, wollen wir darauf hinweisen, dass sich die Anschauungen ärztlicher Kreise über Praxisverkauf, Zuziehung eines anderen Arztes als des handelnden ohne Vorwissen des letzteren, die Anwendung der sogenannten Konkurrenzklausele bei Anstellung von Assistenten oder Stellvertretern, das erlaubte Mass der Reklame, die geschäftliche Verbindung von Ärzten mit Kurpfuschern etc. in keiner Weise mit der Auffassung der bürgerlichen Kreise deckt. Würde bezüglich dieser Punkte den Ärzten etwa durch Standesordnung die Auffassung des grossen Publikums aufgedrängt werden, so würde dies auf einen Teil des ärztlichen Standes geradezu demoralisierend wirken und zu einer Untergrabung aller kollegialen Beziehungen führen. Wir halten es für völlig undenkbar, dass eine Standesordnung, die diesen Auffassungen Rechnung trägt, von einer Regierung, welcher das Wohl und Wehe des ärztlichen Standes am Herzen liegt, angenommen werden kann, und fürchten deshalb, dass die Beibehaltung der Bestimmung, dass die Standesordnung durch Gesetz erlassen werden soll, ein Scheitern des ganzen Gesetzentwurfes zur Folge haben wird, wie das Schicksal des bayerischen Entwurfs ja ebenfalls gelehrt hat. So sehr wir nun auch im Interesse der Rechtsprechung der Ehrengerichte und im Hinblick auf die erzieherische Bedeutung, welche eine feste Standesordnung für viele Ärzte, besonders für jüngere hat, deren Fehlen bedauern würden, so würden wir es doch vorziehen, auf jede Standesordnung zu verzichten, als eine

solche hinnehmen zu müssen, die den Anforderungen nicht entspricht, welche wir unbedingt an sie stellen müssten. Sollte daher der ursprüngliche Regierungsentwurf keine Aussicht auf Annahme haben, so bitten wir, von der Erwähnung einer Standesordnung im Gesetze überhaupt abzusehen, da, wie die Erfahrungen unserer Disziplinarkammer gelehrt haben, die Ehrengerichte auch ohne gesetzliche Standesordnung auskommen können.

Auch können wir uns mit der Änderung des Absatz 4 nicht einverstanden erklären, nach welcher die Wahl und Vertretung einer Heilmethode oder eines Heilverfahrens niemals Gegenstand eines ehrengerichtlichen Verfahrens bilden sollen. So sehr es unserm eigenen Wunsche entspricht, dass politische, religiöse und wissenschaftliche Handlungen eines Arztes nicht Gegenstand eines ehrengerichtlichen Verfahrens sein und auch die Wahl einer Heilmethode oder eines Heilverfahrens frei von allen Beschränkungen sein sollen, so können wir uns doch nicht damit einverstanden erklären, dass auch die Art und Weise der Vertretung derselben von jeder ehrengerichtlichen Verhandlung ausgeschlossen sein soll. Wäre letzteres der Fall, so würden die schwersten Fälle von standesunwürdiger Reklame und rücksichtsloser Agitation gegen die wissenschaftliche Heilkunde und deren Vertreter, sowie von Verleumdungen und Beschimpfungen derselben in öffentlichen Versammlungen und der Presse selbst dann nicht gehandelt werden können, wenn das gesamte Ansehen und die Würde des Standes noch so sehr geschädigt werden sollten. Die Spezialkommission der zweiten Kammer ist zwar anscheinend selbst der Anschauung gewesen, dass Verstöße in der Form, wenigstens in schweren Fällen, Anlass zu ehrengerichtlichem Einschreiten geben könnten. Aber da für die ehrengerichtliche Entscheidung nicht die Auffassung der Kommission, sondern allein der Wortlaut des Gesetzes massgebend sein würde und dieser einer solchen Auffassung entgegensteht, so bitten wir den ursprünglichen Wortlaut entweder wieder herzustellen oder wenigstens die Fassung der Bestimmung so zu gestalten, dass unserm obigen Bedenken Rechnung getragen wird, etwa in der Weise, dass gesagt würde: »die Wahl und Vertretung einer Heilmethode oder eines Heilverfahrens darf nicht Gegenstand eines ehrengerichtlichen Verfahrens bilden, wenn nicht die Form derselben eine offenbar standesunwürdige ist«.

Da bei der Fassung des § 22 die Spezialkommission der Kammer sich anscheinend von den in den Petitionen des Ärztevereins für physikalisch-diätetische Therapie und der Naturheilvereine niedergelegten Anschauungen und Behauptungen hat leiten lassen, so möge es gestattet sein, in Kürze auf die in diesen enthaltenen Irrtümer einzugehen.

Die wissenschaftliche Seite der Frage näher zu erörtern, würde zu weit führen, doch soll betont werden, dass das Naturheilverfahren, soweit es überhaupt begründet ist, nichts enthält, was nicht von den auf dem Boden der sogenannten Schulmedizin stehenden Ärzten tagtäglich angewendet wurde und wird, und dass wir weit davon entfernt sind, die gerade von der wissenschaftlichen Medizin im letzten Jahrzehnte theoretisch und praktisch geförderten physikalisch-diätetischen Heilmethoden für unwissenschaftlich zu halten, was nur für

die einseitige Anwendung dieser Methode unter Ausschliessung aller übrigen Heilfaktoren gilt. So wenig wie wir es daher innerlich für berechtigt halten, dass ein Arzt sich ausdrücklich als Vertreter dieses Systems bezeichnet, so ist es den gesetzlich anerkannten Standesvertretungen niemals eingefallen, gegen eine solche Bezeichnung einzuschreiten.

Auch eine in der Form einwandfreie Propaganda für das sogenannte Naturheilverfahren seitens der ärztlichen Vertreter desselben, sei es durch Wort oder Schrift, ist niemals beanstandet worden, und bei allen den in den obengenannten Petitionen angeführten ehrengerichtlichen Verurteilungen hat es sich eben nur um die standesunwürdige Form dieser Propaganda gehandelt. So ist es allerdings unserer Ansicht nach standesunwürdig, Vorträge in Vereinen zu halten, deren Tendenzen ausgesprochen ärztefeindliche sind. Das trifft aber für die grösste Zahl der Naturheilvereine leider zu, die, vielfach von Kurpfuschern ins Leben gerufen, fast ausschliesslich deren Reklame dienen und, diesem Zweck entsprechend, die medizinische Wissenschaft und die Ärzte in einer geradezu unerhörten Weise beschimpfen und verleumdern. Welches Mass diese systematische Verhetzung weiter Volkskreise in den Naturheilvereinen bereits angenommen hat, das geht daraus hervor, dass der Hauptführer und Agitator der ganzen Bewegung in Deutschland, der wiederholt wegen Beleidigung vorbestrafte Redakteur Gerling, am 4. Januar d. J. von der zweiten Strafkammer des Landgerichts I Berlin wegen einer in einer öffentlichen Versammlung ausgesprochenen Beleidigung, »er halte die Mehrzahl der Ärzte jeden Verbrechens, des Meineids und jeder Schlechtigkeit für fähig« und ähnlichen Schmähungen der Ärzte zu einem Monat Gefängnis verurteilt worden ist.

Dass derartige Beschimpfungen eines ehrenwerten und um das öffentliche Wohl doch wahrlich nicht unverdienten Standes, mögen sie noch so roh und brutal sein, stets den tosenden Beifall des die Versammlungen der Naturheilvereine besuchenden Publikums finden, ist ein trauriges Zeichen für die durch die anhaltende Verhetzung herbeigeführte sittliche Begriffsverwirrung dieser Volkskreise, und wir müssen es entschieden ablehnen, uns Vorschriften über Standesehre und Würde geben zu lassen, die den Anschauungen dieser Feinde unseres Standes angepasst sind.

Wie einzelne Regierungen über die Tätigkeit der Naturheilvereine auf Grund der gemachten Erfahrungen urteilen, das geht hervor aus dem Erlass des K. K. Österreichischen Ministeriums des Innern vom 26. Oktober 1899, in dem gesagt wird:

»sie sind geeignet, das Publikum durch falsche Anweisungen irre zu führen, gefährliche, ja sogar das Leben bedrohende Massnahmen zu empfehlen, zum Widerstande gegen sanitäre, staatliche Einrichtungen, wie nicht minder zur Verachtung gegen die ärztliche Wissenschaft und den ärztlichen Stand aufzureizen und die öffentliche Sittlichkeit zu verletzen«, — ferner aus dem von der Medizinalabteilung des Königl. Preussischen Kultusministeriums über die gesundheitlichen Verhältnisse Deutschlands erstatteten offiziellen Berichte (1899), in dem es unter anderem heisst:

»den schlimmsten Unfug treiben neuerdings die sogenannten »Naturheilvereine«, deren Seele in der

Regel ehemalige Rechtsanwälte, Volksschullehrer Subalternbeamte u. s. w. sind. Sie treiben in ihren Sitzungen hasserfüllte Agitation gegen die Medizinheilkunde, den Impfwang u. s. w. und wissen sich leider auch Ärzte dienstbar zu machen. Der enorme Schaden der Kurpfuscherei dieser Art liegt nicht nur darin, dass mancher Kranke Schaden an Gesundheit und Leben nimmt, sondern namentlich in der Durchkreuzung der Seuchenbekämpfung. Naturheilkundige und andere Kurpfuscher zeigen ansteckende Krankheiten aus Unkenntnis oder Böswilligkeit nicht an, sie perhorreszieren die Impfung, die Absonderung der Kranken und die Desinfektion und verhindern auf diese Weise die Einschränkung und Unterdrückung von Volksseuchen. Sie werden dadurch zu einer Gefahr für das ganze Volk! u. s. w.

Wir können nicht annehmen, dass die Kommission der zweiten Kammer von dem wahren Wesen und Treiben der grossen Mehrzahl der Naturheilvereine Kenntnis gehabt hat, da sie sonst auf deren Ansichten und Forderungen wohl kaum solch weitgehende Rücksicht genommen haben würde.

Vereine, deren Zweck es ist, die Volksgesundheitspflege auf sachgemässer Grundlage zu fördern, werden stets uns zur Mitarbeit bereit finden, wie das Beispiel der Vereine für Volkshygiene, für öffentliche Gesundheitspflege u. a. und die Tätigkeit der Ärzte in denselben beweist. So lange aber die Naturheilvereine, statt dieses berechnete und nützliche Ziel zu verfolgen, sich in erster Linie die Verhetzung des Volkes gegen die medizinische Wissenschaft und die Ärzte zum Ziele gesetzt haben, müssen wir sie als gemeinschädlich betrachten. Wir geben zu, dass die ärztefeindlichen Tendenzen in den badischen Naturheilvereinen, obwohl sie auch dort durchaus nicht fehlen, doch nicht so schroff zutage getreten sind wie z. B. in den sächsischen, und aus diesem Grunde ist auch die Disziplinarkammer des Ausschusses gegen diejenigen Ärzte, welche in denselben Vorträge halten, bis jetzt nicht eingeschritten.

Ebensowenig wie in dem Halten von Vorträgen in Vereinen und öffentlichen Versammlungen unter standeswürdigen Umständen, erblicken wir in dem Veröffentlichlichen von Artikeln in populären Zeitschriften an und für sich etwas Standesunwürdiges, sondern auch hier kommt es auf die Form und Tendenz an.

Auch die Leitung von Naturheilanstalten, die im Besitz von Nichtärzten sind, ist ohne weiteres nicht als standesunwürdig von irgend einem ärztlichen Ehrengerichtshof angesehen worden, sondern nur in solchen Fällen, in denen es sich um eine geschäftliche Verbindung eines Arztes mit einem Kurpfuscher handelte, wobei der Erstere in der Regel nur dazu diente, dem Letzteren der Öffentlichkeit und dem Gesetz gegenüber den Rücken zu decken. Dass das aber wohl das Standesunwürdigste ist, welches sich denken lässt, ist ohne weiteres einleuchtend, ebenso, dass eine Ehrengerichtsordnung, wenn sie ein solches Verhalten nicht ahnden könnte, überhaupt keinen Sinn und Zweck hätte.

Zu § 26.

Leider hat die Spezialkommission der zweiten Kammer die ursprüngliche Fassung dieses Paragraphen in einer

Weise geändert, mit welcher wir uns unter keinen Umständen einverstanden erklären können, denn durch die Bestimmung, dass der Ehrengerichtshof aus drei juristischen und vier ärztlichen Mitgliedern bestehen soll, so dass das Votum der ärztlichen Mitglieder, wenigstens für den Fall einer Verurteilung, allein nicht mehr massgebend sein würde, wird dem Ehrengerichtshof der Charakter eines Standes-Ehrengerichtes überhaupt völlig genommen. Wenn wir auch nicht daran zweifeln, dass die juristischen Mitglieder des Ehrengerichtshofes sich die Anschauungsweise der ärztlichen in den meisten Fällen aneignen würden, so ist doch die Tatsache nicht aus der Welt zu schaffen, dass bei einer derartigen Zusammensetzung des Ehrengerichtshofes das ärztliche Element nicht mehr ausschlaggebend wäre für die Beurteilung dessen, was der Würde und der Ehre des eigenen Standes entspricht. Dass wir aber eine solche Zumutung als eine, wenn auch nicht beabsichtigte, Herabsetzung und Kränkung empfinden, können wir nicht verhehlen, um so mehr, als wir uns nicht bewusst sind, wodurch der ärztliche Stand und seine Vertretung einen solchen Mangel an Vertrauen verdient haben sollte.

Mit Recht ist seitens der Grossherzoglichen Regierung in der Kommission darauf hingewiesen worden, dass in keinem anderen deutschen Staate eine solch weitgehende Vertretung des juristischen Elementes in einem ärztlichen Ehrengerichtshofe eingeführt oder auch verlangt worden wäre. Wir können uns nicht erklären, wodurch gerade die badischen Ärzte Veranlassung zu dem Verdachte gegeben haben sollten, dass sie allein nicht im Stande seien, die Ehre und die Würde ihres Standes selbst in einer solchen Weise zu wahren, die auch den Interessen der Allgemeinheit gerecht wird.

Die langjährige Tätigkeit unserer Disziplinarkammer wenigstens hat zu einer solchen Auffassung nicht nur nicht die geringste Veranlassung gegeben, sondern beweist direkt das Gegenteil.

Vor allem haben wir auch schwere sachliche Bedenken gegen eine Zusammensetzung des Ehrengerichtshofes in der von der Kommission vorgeschlagenen Ordnung. Wenn nämlich der Ehrengerichtshof infolge seiner Zusammensetzung sich seinem ganzen Charakter nach von den Ehrengerichten erster Instanz unterscheidet, so wird unzweifelhaft das Schwergewicht des ganzen ehrengerichtlichen Verfahrens aus der ersten Instanz in die zweite verlegt werden. Damit aber würde der ganze Zweck der Reform des bisherigen ehrengerichtlichen Verfahrens vereitelt, welche vor allem deshalb von den Ärzten des Landes angestrebt wurde, um die Mängel, welche der Tätigkeit der Schiedsgerichte der Kreisvereine sowohl wie der der Disziplinarkammer anhafteten, zu beseitigen.

Wir legen aber den grössten Wert darauf, dass das Hauptgewicht des ehrengerichtlichen Verfahrens gerade in die erste Instanz gelegt und deren Autorität den Ärzten des Landes gegenüber möglichst gestärkt und befestigt werde. Das kann aber nur dann geschehen, wenn die ganze Organisation und deren Charakter ein gleichmässiger ist und nicht die Anschauung Platz greifen kann, dass die Grundlage und Prinzipien der Rechtsprechung des Gerichtshofes erster Instanz von denen der zweiten wesentlich verschieden seien. Unserer Überzeugung nach würden unter diesen Umständen die Ehren-

gerichte erster Instanz zur vollen Bedeutungslosigkeit herabsinken und die Arbeit und die Kosten derselben, die doch der ärztliche Stand allein zu tragen hätte, völlig vergebens sein.

Wenn die Kommission den Ehrengerichtshof der Anwälte in Parallele gezogen hat zu dem der Ärzte, so möchten wir dazu bemerken, dass unserer Meinung nach dieser Vergleich in keiner Weise uns berechtigt zu sein scheint. Abgesehen davon, dass der Ehrengerichtshof der Anwälte ausschliesslich aus Juristen, also Fachgenossen, besteht und auch die diesem Gerichtshof angehörigen Richter mit dem Betriebe der Anwaltspraxis selbstverständlich weit inniger vertraut sind, als ein Jurist dies mit der ärztlichen sein kann, ist die öffentliche und private Tätigkeit eines Anwaltes mit der eines Arztes nicht zu vergleichen, wie auch die Grundlagen und Anforderungen der Kollegialität bei beiden Ständen wesentlich verschieden sind. Es liegt in den Bedingungen und im Wesen der ärztlichen Tätigkeit, dass die gesamten hier in Frage kommenden Verhältnisse komplizierter sind wie beim Anwaltsstande und im vollen Umfange nur auf Grund eigener Erfahrungen beurteilt werden können.

Noch weniger zutreffend ist der Hinweis auf den Ehrengerichtshof der Patentanwälte und das Ehrengericht der Börse, in denen das juristische Element zudem gar nicht ausschlaggebend ist.

So zweckmässig, ja so notwendig sogar wir das Vorhandensein eines juristischen Mitgliedes in den Ehrengerichten beider Instanzen halten, für so schädlich erachten wir demnach eine so weit gehende Vertretung derselben in der zweiten Instanz, wie sie von der Kommission vorgeschlagen. Auch in der zweiten Instanz würde unserer Meinung nach ein gerichtliches Mitglied zur Wahrung der gesetzlichen Formalitäten vollauf genügen, höchstens könnten wir uns damit einverstanden erklären, dass dieselbe aus zwei juristischen und fünf ärztlichen Mitgliedern bestände, so dass der Charakter als Standesehrengericht wenigstens gewahrt wäre.

Wir glauben, in vorstehendem überzeugend dargetan zu haben, dass es für uns unmöglich ist, mit den von der Kommission an den §§ 22 und 26 des Entwurfs vorgenommenen Änderungen uns einverstanden zu erklären, und bemerken, dass, wenn die Änderungen trotzdem in das Gesetz aufgenommen werden würden, die Durchführung derselben, wie aus den übereinstimmenden Äusserungen sämtlicher ärztlicher Kreisvereine des Landes hervorgeht, an dem einmütigen passiven Widerstande der Ärzte scheitern würde.

Wir ersuchen die Grossherzogliche Regierung deshalb, bei einer eventuellen erneuten Vorlage des Gesetzentwurfs die ursprüngliche Fassung möglichst wieder herzustellen. Sollte keine Aussicht vorhanden sein, das Gesetz in der von uns gewünschten Form durchzubringen, so bitten wir, dasselbe zurückzuziehen. Wir verhehlen dabei keineswegs, dass das Aussprechen dieser Bitte uns durchaus nicht leicht gewesen, da wir vor wie nach eine Ärzteordnung im Sinne des Regierungsentwurfs von hohem Werte halten, nicht nur für den nötigen Ausbau des ärztlichen Unterstützungswesens, sondern vor allem zur Erhaltung des Ansehens des ärztlichen Standes nach aussen, wie zu seiner inneren Festigung und Wahrung einer idealen Standesauffassung, eine Aufgabe, die in

demselben Masse schwieriger wird, in welchem die materiellen Existenzbedingungen des Standes sich verschlechtern.

Das Bestehen eines möglichst intakten Ärztestandes ist auch für den Staat um so wichtiger, je mehr er bei der Verwirklichung seiner sozialen Aufgaben und Bestrebungen auf die Mitarbeit der Ärzte angewiesen ist. So sehr wir aber auch das Zustandekommen einer Ärzteordnung nicht nur im Interesse unseres Standes, sondern auch in dem der Allgemeinheit für wünschenswert halten, so ist es doch selbstverständlich, dass dieselbe von uns nur dann als eine Wohltat empfunden werden kann, wenn sie für die Ärzte und nicht gegen dieselben erlassen zu sein scheint.

Der Ausschuss der Ärzte.

Aus dem Vereinsleben.

Kraichgauer Ärzteverein.

Am Sonntag, den 2. April, fand zu Bruchsal die Frühjahrsversammlung des Kraichgauer Ärztevereins mit folgender Tagesordnung statt:

Zunächst gedachte der Vorsitzende, Herr Medizinalrat Dr. Blume-Philippsburg, des Mitglieds Medizinalrat Ribstein, der nach Freiburg als Strafanstaltsarzt übersiedelt ist, in ehrender Weise und hob sein allzeit lebhaftes Interesse für den Verein hervor.

Dann folgte der erste Punkt der Tagesordnung, Neuwahl des Vorstandes. Es wurden die alten Vorstandsmitglieder Blume, Kusel und Friedberg per Acclamation wiedergewählt. Sie nahmen die Wahl, für das entgegengebrachte Vertrauen dankend, an.

Als zweiter Punkt der Tagesordnung folgte der Rechenschaftsbericht pro 1904, der einen befriedigenden Stand der Kasse nachwies. Die Umlage wurde wie früher auf 2 *M.* pro Jahr normiert.

Dann folgte als dritter Gegenstand ein längerer Vortrag des Herrn Dr. Schülein-Bretten: »Über die Versammlung des Leipziger Verbandes«. Kollege Schülein äusserte sich zunächst über die Organisation des Leipziger Verbandes in Baden, wonach Baden in vier Sektionen eingeteilt ist. Da aber die Sektionen zu gross waren — die Sektion Karlsruhe zählt allein über 200 Mitglieder — wurden kleinere Verbände geschaffen, so der Verband Bruchsal-Bretten mit Herrn Dr. Schülein als Vorsitzenden. Unser Verband umfasst 27 Ärzte, wovon 24 Mitglieder des Leipziger Vereins sind. — Des weiteren wurde noch die Taktik des Vereins erwähnt, und dass der Vereinsbeitrag um 3 *M.* erhöht wurde behufs Gründung einer Wartegeldkasse. Weiter wurde noch über die ärztliche Rechnungsstellung und Taxe gesprochen, doch würde es zu weit führen, alles Interessante, was noch erwähnt wurde, hier anzuführen. Dem Redner wurde der Dank der Versammlung ausgesprochen.

Zum Schlusse sprach der Vorsitzende, Medizinalrat Dr. Blume, über ökonomische Arzneiverordnungsweise.

Redner erwähnte, dass mit dem 1. April eine neue Arzneitaxe, die für das ganze deutsche Reich Gültigkeit habe, erschienen sei, die vieles ändere. Im allgemeinen

seien die Herren Apotheker nicht schlecht dabei gefahren. Er fordere die Anwesenden auf, bei ihren Verschreibungen womöglich keine Patentarzneien anzuwenden, da dieselben weit teurer wären als die nicht patentierten, man solle übrigens die geschützten Namen nicht anwenden, sondern die in der Pharmacopoe stehenden, wie für »Salipyrin« Pyrazol. phenyldimeth.-salicyl. cot. Schliesslich forderte derselbe die Anwesenden auf, sich die neue Pharmacopoe anzuschaffen, und erklärte sich bereit, die Bestellung zu besorgen.

Zum Schlusse geselliges Beisammensein.

Dr. Friedberg, Schriftführer.

Verschiedenes.

Anlässlich des **Röntgenkongresses**, der vom 29. April bis zum 3. Mai in Berlin tagt, veranstaltet der Lehrkörper der Aschaffener ärztlichen Röntgenkurse Unterrichtskurse in Berlin.

Dieselben finden zweimal, kurz vor dem Kongress und kurz nach dem Kongress, statt, erstrecken sich über die physikalischen Grundlagen, das gesamte medizinische Anwendungsgebiet und sind mit praktischen Übungen verbunden.

Die Vorträge finden statt vom 26. bis 29. April und vom 4. bis 7. Mai abends von 5 bis 8 Uhr. Die Übungen erstrecken sich über Vormittagsstunden und finden in Gruppen statt. Der Lehrplan ist in beiden Kursen derselbe.

Nähere Auskunft erteilt der Leiter der Aschaffener Röntgenkurse (Medizinalrat Dr. Roth, Königlicher Landgerichts- und Bezirksarzt, Aschaffenburg, oder Ingenieur Friedrich Dessauer, Aschaffenburg). Auch die Direktion der Mitteldeutschen Elektrizitätswerke, Berlin SW., Lindenstrasse 112, welche das zur Übung nötige Material stellt, hat sich zur Entgegennahme von Anmeldungen bereit erklärt.

Die Ärzte und die Akademien für praktische Medizin. Die Kölner Ärzte haben folgenden Beschluss gefasst: „Die städtische Verwaltung ist nicht in der Lage, wesentlichen Wünschen des Allgemeinen ärztlichen Vereins, die Akademie betreffend, Rechnung zu tragen. Der Verein sieht sich daher genötigt, bei der Ärztekammer und dem Deutschen Ärztevereinsbund zur Erreichung seines Zieles im Interesse des Ärztestandes tatkräftige Unterstützung nachzusuchen. Der Verein steht bei prinzipieller Anerkennung aller die medizinische Wissenschaft und Fortbildung der Ärzte fördernden Bestrebungen auch heute noch auf dem Standpunkte, dass die Akademien, deren Endziele von dem Herrn Minister überhaupt nicht angegeben werden können, in ihrer jetzigen Begründung (zur Ausbildung von Praktikanten und Fortbildung der Ärzte) nicht nur nicht notwendig, sondern sogar schädlich sind. Der Verein nimmt bis auf weiteres eine abwartende Stellung zu der Akademie ein. Insbesondere muss der Verein nach wie vor seinen Einspruch dagegen aufrecht erhalten, dass Universitätsprofessoren nebst ihren Assistenten täglich zur Leitung von Polikliniken von Bonn nach Köln kommen, und ferner namentlich dagegen Verwahrung einlegen, dass Militärärzte die Stellen eines leitenden Arztes und von Stationsärzten einnehmen werden und zum Teil schon einnehmen, die sonst von Zivil- respektive Zivilassistenten besetzt wurden.“

Ferner hat eine Konferenz von ärztlichen Delegierten der Städte Frankfurt a. M., Köln und Düsseldorf stattgefunden, und es ist vereinbart worden, dem nächsten deutschen Ärztetag, der am 23. Juni in Strassburg zusammentritt, die folgende Erklärung zur Annahme zu unterbreiten: „Der Ärztetag spricht sich gegen die Gründung weiterer Akademien aus, solange nicht Endziele, Zweckmässigkeit und Erfolge der bestehenden feststehen, und bedauert, dass überhaupt eine Akademie für praktische Medizin ohne vorheriges Einverständnis der Ärzteschaft gegründet worden ist.“

Der Verein der Ärzte Düsseldorfs hat in Sachen der Akademie für praktische Medizin in Düsseldorf die folgende Erklärung angenommen: „Der Verein verleiht seinem Bedauern darüber Ausdruck, dass ihm, der berufenen Vertretung fast sämtlicher Düsseldorfer Ärzte, vor der Beschlussfassung über Errichtung einer Akademie für praktische Medizin in hiesiger Stadt durch Geheimhaltung des Planes die Gelegenheit abgeschnitten wurde, seine Meinung über die schwebenden Fragen zu äussern. Der Verein setzt eine Kommission von sieben Mitgliedern ein, die die Befürchtungen, die sich an die Errichtung der Akademie knüpfen, prüfen und Vorschläge ausarbeiten soll, wie die der Akademie gestellten Ziele möglichst ohne Nachteile erreicht werden können. Schliesslich betont der Verein nachdrücklichst seinen Standpunkt, dass er jede Einrichtung von Polikliniken, ausser für Ortsarme, als eine die Interessen der Ärzteschaft aufs schwerste bedrohende Massnahme betrachte.“

Um brauchbare **ärztliche Gutachten in den Invalidensachen** zu erlangen, hat das Reichsversicherungsamt ein Rundschreiben an die Landesversicherungsanstalten gerichtet, worin ausgeführt wird: Was die Mitwirkung der Ärzte angeht, so wird schon von einer Änderung des Musters für die ärztlichen Gutachten ein gewisser Fortschritt zu erwarten sein; das gegenwärtige Muster ist unzulänglich. Für seine Umgestaltung wird der Vorstand aus den bei anderen Versicherungsanstalten eingeführten Mustern ohne Mühe wertvolle Fingerzeige gewinnen können. Vor allem wird es darauf ankommen, den Arzt durch die vorgedruckten Fragen zu einer sorgfältigen Scheidung zwischen subjektiven Beschwerden, objektivem Befund und ärztlicher Beurteilung, sowie zu einer eingehenden bestimmten anschaulichen, die Nachprüfung ermöglichenden Darlegung des objektiven Befundes zu nötigen, insbesondere auch durch Angabe von Zahlen und Massen, soweit das möglich ist. In den Akten gewisser Versicherungsanstalten kommen überhaupt kaum je ärztliche Gutachten vor, in denen nicht die Umfangsmasse von Ober- und Unterarmen, der Beine, des Brustkorbes bei Ein- und Ausatmung, die Zahl der Atemzüge und der Pulsschläge, Körpergewicht, Grösse und dergleichen nachgewiesen wären. Soweit sich die Vollständigkeit der Gutachten in diesen und ähnlichen Beziehungen nicht durch das Muster erreichen lässt, empfiehlt sich vielleicht für einige Zeit die Beilegung eines gedruckten Begleitschreibens, sowie eine Vereinbarung mit der Ärztekammer dahin, dass Gutachten, die gewissen Mindestforderungen nicht genügen, kostenfrei vervollständigt werden müssen.

Aus Leipzig wird berichtet, dass die von der **Leipziger Ortskrankenkasse** aus Anlass des vorjährigen Ärztestreiks eingerichteten ärztlichen Beratungsanstalten, deren Wiederaufhebung schon bei Beendigung des Streiks im Mai 1904 erwogen worden war, schliesslich aber einer späteren Entscheidung vorbehalten wurde, nach einem Spruch des bei der Kasse bestehenden,

auf Vertrag zwischen ihr und den ärztlichen Bezirksvereinen beruhenden Schiedsgerichts Mitte dieses Monats wieder aufgehoben werden. Die Aufhebung erfolgt wegen schwacher Frequenz, wegen unzureichender Besetzung mit Spezialärzten und wegen der zu hohen Kosten.

Personalnachrichten.

Verzogen: Dr. Karl Ramsperger von Salem, Amts Überlingen; praktischer Arzt Heinrich Wohlgemuth von Schliengen, Amts Müllheim, behufs Eintritts in die Schutztruppe für Südwestafrika.

Anzeigen.

Bad Antogast

500 M. ü. d. M.

Bahnstation Oppenau.

Mineralbad und Luftkurort im badischen Schwarzwald.

In prachtvollster, geschützter Lage, inmitten ausgedehnter Tannenwäldchen mit zahlreichen, wohlgepflegten, bequemen Promenadwegen. Ozonreiche, staubfreie Gebirgsluft. Die altberühmten **Eisen-, Magnesia- und Natron-Säuerlinge**, Vichy und Wildungen ebenbürtig, und welche sich durch den scharf hervortretenden Gehalt an **doppeltkohlensäurem Natron u. Magnesia** von den Quellen der Nachbarbäder wesentlich unterscheiden, sind ihrer **Leichtverdaulichkeit** wegen von ersten medizinischen Autoritäten empfohlen und mit bestem Erfolge angewandt gegen: **Chronische Katarrhe des Magens** und seiner Adnexe; ferner bei **Hämorrhoidal-leiden, chron. Erkrankungen der Nieren und der Blase, Anschoppung der Leber, Gelbsucht, Gallensteinen**. Ferner: **Bleichsucht und Blutarmuth** und darauf beruhenden Erkrankungen der weiblichen **Geschlechtsorgane** mit krankhaften Ausscheidungen und Ausflüssen nebst den daraus folgenden nervösen Störungen. **Vorzüglichster Platz für Reconvalescenten, Diätetische Kuren** nach Dr. Wiel für Magen- und Nierenleidende, Bäder jeder Art.

Prospekte durch Badearzt **Dr. Merk**, sowie den Eigentümer Pension. Kath. und evangel. Gottesdienst, Jagd, Forellenfischerei.

Max Huber.

Bad Berka (Ilm) i. Thür.

Moor-, Sand- und Kiefernadel-Bad
Sommerfrische. Luftkurort.

== Prospekte gratis durch die Badeverwaltung. ==

876]6.1

Verlag von Georg Thieme in Leipzig.

Soeben erschien das 2. Heft, der:

Vorträge
über
praktische Therapie.

Herausgegeben von
Prof. Dr. J. Schwalbe in Berlin.

Inhalt:

Behandlung des Ileus. Von Geh. Rat Prof. Dr. V. Czerny
Exzellenz in Heidelberg.

Behandlung der habituellen Obstipation. Von Prof. Dr. Ad.
Schmidt in Dresden.

Behandlung der Lungenblutung. Von Prof. Dr. H. Hochhaus
in Cöln.

Über Sehstörungen bei Hornhaut- und Linsentrübungen und
ihre Behandlung. Von Geh. Med.-Rat Prof. Dr. Schmidt-Rimpler
in Halle.

Diagnose und Behandlung der Kieferhöhleneiterung. Von
Prof. Dr. E. P. Friedrich in Kiel.

Über Phimosis acquisita und ihre Behandlung. Von Prof.
Dr. J. Rille in Leipzig.

Preis 80 Pfennig.

884]

Im Verlage der Unterzeichneten sind nachverzeichnete Formulare für **Aufnahme in öffentliche und private Irrenanstalten** zu haben:

Formular A.

Gemeinde-(Stadt-)rätlicher Fragebogen.

Formular B.

Ärztlicher Fragebogen.

Karlsruhe.

Malsch & Vogel.

Notiz für die Herren Bezirksärzte!

Den Herren Bezirksärzten empfehlen wir unser Lager von

Impressen

zu

Hebammentagebüchern.

Karlsruhe.

Malsch & Vogel,

Buchdruckerei u. Verlagshandlung.

Verband der Ärzte Deutschlands zur Wahrung ihrer wirtschaftlichen Interessen.

Cavete collegae!

Fernsprecher 1870.

Alfter bei Bonn.
Bahrdorf i. Brschw. g.
Berlin, östl. u. südöstl.
 Vororte (Mathilde
 Rathenau-Stiftung).
Besigheim, K.-K. d.
 O.-A.-Bez.
Biesenthal, P. Brdb.
Breslau I., O.-K.-V.
 (Augenärzte).
Brieg, Regb. Breslau.
Danzig.
Dittersdorf b. Chem.
Dobrilugk, Prov.
 Brandenburg.
Dörzbach i. Wttbg.

Dresden.
Elmshorn i. Holst.,
 Land.
Empel-Isselburg
 i. Rhld.
Gera, Reuss.
Gräfenhausen i. H.
Grausee a. Nordbahn.
Griesheim b. Darmst.
Gross-Bieberau
 i. Hessen.
 Kreis **Grossgerau**,
 O.-K.-K. Darmstadt.
Hamburg, B.-K. f.
 Staatsang.
Hanau, San.-Verein.

Heiligenberg i. B.
Hermisdorf, S.-A.
Hettenleidel-
heim, Rheinpfalz.
Hilgen, Kr. Solingen.
Holzhausen a. d. H.
Kassel-Rothenditmold.
Kiel, B.-K.-K. d. kaiserl.
 Kanalmts.
Klingenberg a. M.
Köln-Deutz.
Krautheim i. B.
Krefeld i. Rhld., S.-V.
 Krankenschutz.
Langerfeld i. W.
Leipzig.

Löcknitz i. Pom.
Markranstädt b. Lp.
Mittelwalde i. Schl.
Mörs i. Rheinland.
Mülheim a. Rhein.
Neubrandenburg
 i. Mecklenburg.
Neustettin i. P.
Niederbrechen b.
 Limburg.
Norden i. Hann.
Pasing b. München.
Renscheid i. Rhld.
Rheydt, Regsbez.
 Düsseldorf.
Rodewald.

Drahtadresse: Ärzteverband Leipzig.

Saalfeld, O.-Pr.
Schmalkalden i. T.
Schornsheim, Rhh.
Seligenstadt u. Um-
 gegend, Kr. Offenb. a. M.
Stettin.
Strausberg i. Mark.
Sulau i. Schl.
Bad Tölz i. Bayern.
Vohwinkel, Rheinp.
Waldheim i. S. O. K. K.
Wieda, Bez. Blanken-
 burg a. H.
Wohlau i. Schl. und
 Umgebung.

Über vorstehende Orte und alle Verbandsangelegenheiten erteilen jederzeit Auskunft der Generalsekretär **G. Kuhns**, Arzt, Leipzig-Connewitz, Herderstr. 11. — der auch Praxis-, Schiffsarzt- (Norddeutscher Lloyd) und Assistentenstellen sowie Vertretungen nachweist, Sprechzeit nachmittags 3—5 (ausser Sonntags) und Dr. Baumstark, Karlsruhe-Mühlburg, Rheinstrasse. 886]

Winterkuren Luisenheim St. Blasien.

800 m ü. M.

Mildes, sonnenreiches Höhenklima.

Sanatorium

für Erkrankungen des Stoffwechsels, Magen-
darmkanals und Nervensystems. Diät-
kuren, Hydrotherapie, Elektrotherapie etc.

Lungen- und Geistesranke ausgeschlossen.

DDr. Determann-van Oordt,
leitende Ärzte.

Das ganze Jahr geöffnet.

792[13.10]

Lungenheilstätte Stammberg.

Schriesheim Für weibliche Patienten des Sommer-
an der Mittelstandes. und
Bergstrasse. 4 bis 6.50 Mk. pro Tag. Winterkur.

795[24.14] Prospekt durch leitenden Arzt **Dr. Schütz**.

FRAUEN heim für Pflege und Versorgung, gut ein-
gerichtetes Haus. Luftkurort der Ostschweiz.
Best. Referenz. Anfr. a. d. Expedition d. Blatt.

819[12.5]

Sanatorium DDr. Frey-Gilbert, Baden-Baden.

Das ganze Jahr geöffnet. Drei Ärzte.

Auskunft und Prospekte durch 883[24.7]

Medicinalrat Dr. A. Frey, Hofrat Dr. W. H. Gilbert u. Dr. Fr. Dammert.

Griesbach Mineral- und Moorbad

Im badischen Schwarzwald, Station Oppenau-Freudenstadt. Höhenluft-
kurort, 550 Meter ü. d. M., ringsum prachtvolle Tannenwälder. Stahl-
und Moorbäder ersten Ranges; Schwalbach und Pyrmont gleichwertig. —
Fichtenharz-Inhalationen. Hauptkontingent: Blutarmit, nervöse Störungen,
Frauenkrankheiten etc. Eigene grosse Jagd und
Forellenfischerei. Mässige Preise. Prospekte gratis.
Badearzt Dr. Wilhelmy. Eigent. Gebr. Nock.

881[6.1]

Zu verkaufen

ein Sanatorium für Nervenranke bzw. Privatanstalt
für Gemütsranke in Württemberg, mit einer Anzahlung von
10 000 Mk. Sehr günstige Bedingung. Offerten unter F 1962 an
Haassenstein & Vogler A.-G., Stuttgart. 880[2.1]

Schloß Hornegg

Station Gundelsheim am Neckar. Linie: Heidelberg-Heilbronn.
Speziell für Ernährungstherapie eingerichtetes Sanatorium.
Wasserheilverfahren, Elektrotherapie, Massage, Gymnastik.
Für Herzranke Kohlensäure- u. Wechselstrombäder.
20ft. Elektrische Beleuchtung. Das ganze Jahr geöffnet. 2 Verze. Prospekte.
Leitender Arzt: **Dr. Römheld**.

881[20.3]

Mit einer Beilage: „Thiol“, von J. D. Riedel, Berlin.